

**Antwort der LDI NRW vom 14.03.2022 zu der Beratungsanfrage eines Elternteils betreffend den Einsatz von „Google Classroom“ an Grundschulen:**

„(...) Auch wenn ich Ihr Bedürfnis nach Rechtssicherheit nachvollziehen kann, bitte ich um Verständnis dafür, dass wir als Aufsichtsbehörde keine allgemeingültigen Aussagen zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Einsatzes bestimmter Systeme an einzelnen Schulen treffen können. Hierfür kommt es auf das genaue Set-up der Systeme und das konkret eingesetzte Produkt an, das nur die verantwortliche Schulleitung kennt und beurteilen kann.

Bei „Google Workspace for Education“ und der damit in Verbindung stehenden Anwendung „Google Classroom“ handelt es sich um Cloud-Dienste, die die Einrichtung virtueller Arbeitsplätze und die Verwaltung von schülerspezifischen Aufgaben und Leistungen ermöglichen. Die Dienste kombinieren eine Reihe von Software-Werkzeugen des US-amerikanischen Unternehmens Google LLC mit verschiedenen Funktionalitäten. Insbesondere aufgrund der möglichen Datenübermittlungen in die USA bestehen Zweifel an der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Einsatzes dieser Dienste an Schulen.

§ 120 Abs. 5 und § 121 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen erlauben den Schulen, für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel personenbezogene Daten der Schüler\*innen zu verarbeiten, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung der Schule erforderlich ist. Bei einem verpflichtenden Einsatz auf der Grundlage dieser Normen müssen zum einen die Systeme selbst den datenschutzrechtlichen Anforderungen insbesondere aus Art. 5, 24, 25 und 32 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) genügen. Zum anderen ist er nur dann zulässig, soweit die Verarbeitung der hierfür erforderlichen Daten entsprechend dem Gesetzeswortlaut durch die Schule, d.h. im Verantwortungsbereich der Schule erfolgt. Hierzu muss sie die Daten selbst verarbeiten oder durch Regelungen in einem Auftragsverarbeitungsvertrag sicherstellen, dass sie „Herrin der Daten“ ist. Dies setzt voraus, dass personenbezogene Daten nur entsprechend ihrer Weisung und für die vereinbarten Zwecke verarbeitet werden und die Vertraulichkeit im Zusammenhang mit der Verarbeitung, z.B. durch eine verschlüsselte Dateihaltung und Kommunikation, gewährleistet ist.

Google ist ein US-Unternehmen und hostet seine Daten grundsätzlich weltweit. Bei einer Nutzung von Google Education Workspaces ist nach unserer Einschätzung eine Übermittlung personenbezogener Daten in die USA oder andere Drittländer wahrscheinlich. Die DS-GVO stellt in ihrem Kapitel V besondere Anforderungen an die Übermittlung personenbezogener Daten in nicht-EU/EWR-Staaten ohne adäquates Datenschutzniveau bzw. an einen entsprechenden Zugriff aus derartigen Ländern. Selbst wenn die Datenverarbeitung und auch der Einsatz eines Dienstleisters daher grundsätzlich zulässig sein sollte, müssen zusätzlich noch die Voraussetzungen für die Datenübermittlung in Drittstaaten erfüllt sein. Weitere Informationen und Handlungsempfehlungen dazu finden Sie unter

[https://www.lidi.nrw.de/mainmenu\\_Datenschutz/submenu\\_Datenschutzrecht/Inhalt/Internationaler-Datenverkehr/Inhalt/Internationaler-Datenverkehr/Internationaler-Datenverkehr.html](https://www.lidi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Datenschutzrecht/Inhalt/Internationaler-Datenverkehr/Inhalt/Internationaler-Datenverkehr/Internationaler-Datenverkehr.html)

Da einzelne Unternehmen, die der US-Gesetzgebung unterworfen sind, kaum in der Lage sein dürften, das Ausbleiben des Zugriffs von Sicherheitsbehörden zu garantieren, könnten geeignete Garantien nur durch einen Vertrag zwischen der Europäischen Union und den USA vereinbart werden. Hier sind laufende Bemühungen zu beobachten. Es ist aber noch offen, ob die USA eine solche Vereinbarung überhaupt eingehen werden. Eine rechtlich zulässige Datenverarbeitung kann daher insoweit nur dadurch gewährleistet werden, dass die Diensteanbieter die Datenübermittlung in die USA unterlassen. Erfolgen unzulässige Datenübermittlungen, ist die Schule als Auftraggeber in der Verantwortung, dies zu unterbinden oder – wenn der Auftragnehmer nicht einlenkt – die Zusammenarbeit zu beenden.

Wir empfehlen den Schulen, zur Vermeidung von Datenschutzverstößen kritisch zu hinterfragen, ob beim Einsatz von Produkten US-amerikanischer Anbieter den Datenschutzbelangen der betroffenen Personen hinreichend Rechnung getragen wird. Möglicherweise können sie eventuelle unerlaubte Datenverarbeitungen technisch unterbinden. Sofern dies nicht der Fall ist, empfehlen wir gerade auch den Grundschulen, insbesondere die Angebote des zuständigen Ministeriums für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen, das im Rahmen seiner sog. Ressortverantwortung die Ausführung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Bereich sicherzustellen hat, in den Blick zu nehmen. (...)"